|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0945 |
| Titel | Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (Statutenänderung) |
| Datum | 06.04.1994 |
| P. | 453–454 |

[*p. 453*] Aufgrund des seit dem 1. Juli 1992 geltenden neuen Aktienrechts müssen die bestehenden Gesellschaftsstatuten der FIG geändert werden. Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 1993 einen Entwurf zur Änderung der Statuten zuhanden der Generalversammlung 1994 verabschiedet, jedoch die Formulierung von § 11 Abs. 1 betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates noch offengelassen. Diese Bestimmung soll eine Verkleinerung des Verwaltungsrates ermöglichen, dabei aber die Vertretung der an der FIG beteiligten öffentlichrechtlichen Körperschaften gewährleisten. // [*p. 454*]

Gemäss dem geltenden § 10 besteht der Verwaltungsrat höchstens aus 20 Mitgliedern. Die Verwaltungsratssitze stehen zur Hälfte der öffentlichen Hand zu; davon entfallen mindestens vier auf den Kanton Zürich, drei auf die Stadt Zürich und je einen auf die Zürcher Kantonalbank, die Städte Winterthur und Kloten.

Der Ausschuss des Verwaltungsrates hat an seiner Sitzung vom 17. März 1994 zuhanden der Verwaltungsratssitzung vom 15. April 1994 folgenden § 11 Abs. 1 in Verbindung mit darauf abgestützten Aktionärsvertrag beschlossen:

«Der Verwaltungsrat besteht aus 12 - 20 Mitgliedern. Die Verwaltungsratssitze stehen zu je 50% der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand zu; wobei jede der gemäss § 3 Abs. 2 an der Gesellschaft beteiligte öffentlichrechtliche Körperschaft vertreten sein muss. Die Generalversammlung bestimmt durch die Wahl der Anzahl privatwirtschaftlicher Verwaltungsratsmitglieder zugleich auch über die Anzahl der der öffentlichen Hand insgesamt zustehenden Sitzansprüche. Die konkrete Zuteilung der Sitzansprüche der öffentlichen Hand, welche ihre Vertreter gemäss Art. 762 OR delegiert, wird in einem Aktionärsvertrag geregelt.»

Der Ausschuss hält es für richtig, den betroffenen öffentlichrechtlichen Körperschaften den vorgeschlagenen Aktionärsvertragstext schon jetzt zur internen Beschlussfassung zuzustellen, damit der Vertrag noch vor der Statutenänderung geschlossen werden kann.

Der zwischen dem Kanton Zürich, den Städten Zürich, Winterthur, Kloten und der Zürcher Kantonalbank betreffend die Delegation von Verwaltungsrats-Mitgliedern in den Verwaltungsrat der F1G abzuschliessenden Aktionärsvertrag lautet wie folgt:

«Gestützt auf § 11 Abs. 1 der Statuten der FIG vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

1. Unabhängig von der Anzahl der von der Generalversammlung bestellten privatwirtschaftlichen Verwaltungsräte steht dem Kanton Zürich das Recht zur Delegation von 2 Vertretern, allen andern Vertragsparteien zur Delegation eines Vertreters in den Verwaltungsrat der FIG zu.

2. Wählt die Generalversammlung mehr als 6 privatwirtschaftliche Verwaltungsräte, so stehen die dadurch zusätzlich entstehenden Sitzansprüche der öffentlichen Hand der Stadt Zürich und dem Kanton Zürich - abwechselnd und in dieser Reihenfolge - zu.

3. Damit ergibt sich für die Ausübung des Delegationsrechts im einzelnen folgendes:

durch die Generalversammlung gewählte Anzahl von VR-Mitgliedern von:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| gern. § 762 OR delegiert durch | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| - Kanton Zürich | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 |
| - Stadt Zürich | 1 | 2 | 2 | 3 | 3 |
| - Stadt Winterthur | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| - Stadt Kloten | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| - Zürcher Kantonalbank | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Total öffentliche Hand | 6 | 7 | 8 | 9 | 10» |

Der Sekretär des Verwaltungsrates, Thomas Egli, ersuchte den Finanzdirektor als Mitglied des Verwaltungsrates, beim Regierungsrat die Zustimmung zu obigem Vertragstext einzuholen.

Die mögliche Verkleinerung des Verwaltungsrates ist im Interesse einer effizienteren Geschäftsführung zu begrüssen. Dem vorgeschlagenen Aktionärsvertrag ist demgemäss zuzustimmen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem gestützt auf § 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Änderung der Statuten der FIG zwischen dem Kanton Zürich, der Städte Zürich, Winterthur, Kloten und der Zürcher Kantonalbank abzuschliessenden Aktionärsvertrag betreffend die Delegation von Verwaltungsrats-Mitgliedern in den Verwaltungsrat der FIG wird zugestimmt.

II. Mitteilung an den Vorsteher der Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]